



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
610 Abteilung für Planung und Entwicklung

Vorlagen-Nummer

286/11

1

Sitzungsvorlage

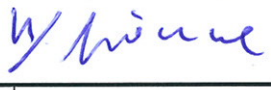
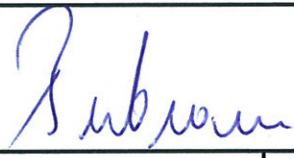
Datum: 04.11.2011

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Beschlussfassung	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss	öffentlich	15.11.2011	
2.				
3.				
4.				

**7. Änderung des Flächennutzungsplanes - Solarpark St. Jöris -
hier: Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden
sowie Beschluss der öffentlichen Auslegung**

Beschlussentwurf:

1. Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB werden nach Maßgabe der Verwaltungsvorlage abgewogen (Anlage 1).
2. Der Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes (Anlage 3) mit dem in der Anlage dargestellten, geänderten Geltungsbereich mit Begründung (Anlage 4) einschließlich Umweltbericht wird zum Zweck der öffentlichen Auslegung beschlossen.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt ☒ gesehen ☐ vorgeprüft 		Unterschriften  	
1	2	3	4
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja
☐ nein	☐ nein	☐ nein	☐ nein
☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung

Sachverhalt:

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 26.05.2011 die Aufstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes - Solarpark St. Jöris - gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Planentwurf wurde in der Zeit vom 06.06. - 21.06.2011 zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit ausgehängt und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden um Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB gebeten.

Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind, soweit sie Anregungen oder Hinweise beinhalten, als Anlage 5 beigelegt.

Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung von Seiten der Öffentlichkeit wurden nicht vorgebracht.

Im ersten Verfahrensschritt -Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie frühzeitige Unterrichtung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB-, wurde die Solarparkfläche als Sonderbaufläche (S) mit der Zweckbestimmung -Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien „PV- Freiflächenanlage“- dargestellt. Zwischenzeitlich haben sich die gesetzlichen Bestimmungen verändert. Auf der neuen gesetzlichen Grundlage bietet sich eine modifizierte Flächendarstellung an.

Das *Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden* (BauGBuaÄndG vom 22.07.2011) sieht eine Darstellungsmöglichkeit vor als „Fläche für Versorgungsanlagen; Anlagen und Einrichtungen, die dem Klimawandel entgegenwirken“. Die Planung wird entsprechend der neuen Gesetzeslage durch die Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien“ und „Solare Strahlungsenergie“ konkretisiert.

Eine Überprüfung des künftigen Flächenbedarfs für die Nebenanlagen des Friedhofs hat zu einer geringfügigen Flächenreduzierung der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage und damit einer Änderung des Geltungsbereichs der FNP-Änderung geführt.

Die Verwaltung empfiehlt, den Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes - Solarpark St. Jöris - mit dem in der Anlage 3 dargestellten, geänderten Geltungsbereich mit Begründung einschließlich Umweltbericht zum Zweck der öffentlichen Auslegung zu beschließen.

Haushaltsrechtliche Betrachtung:

Das Verfahren zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes - Solarpark St. Jöris - ist haushaltsrechtlich nicht relevant.

Anlagen:

1. Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
2. Auszug aus dem Flächennutzungsplan
3. 7. Änderung des Flächennutzungsplanes
4. Begründung zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes (einschl. Umweltbericht)
5. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

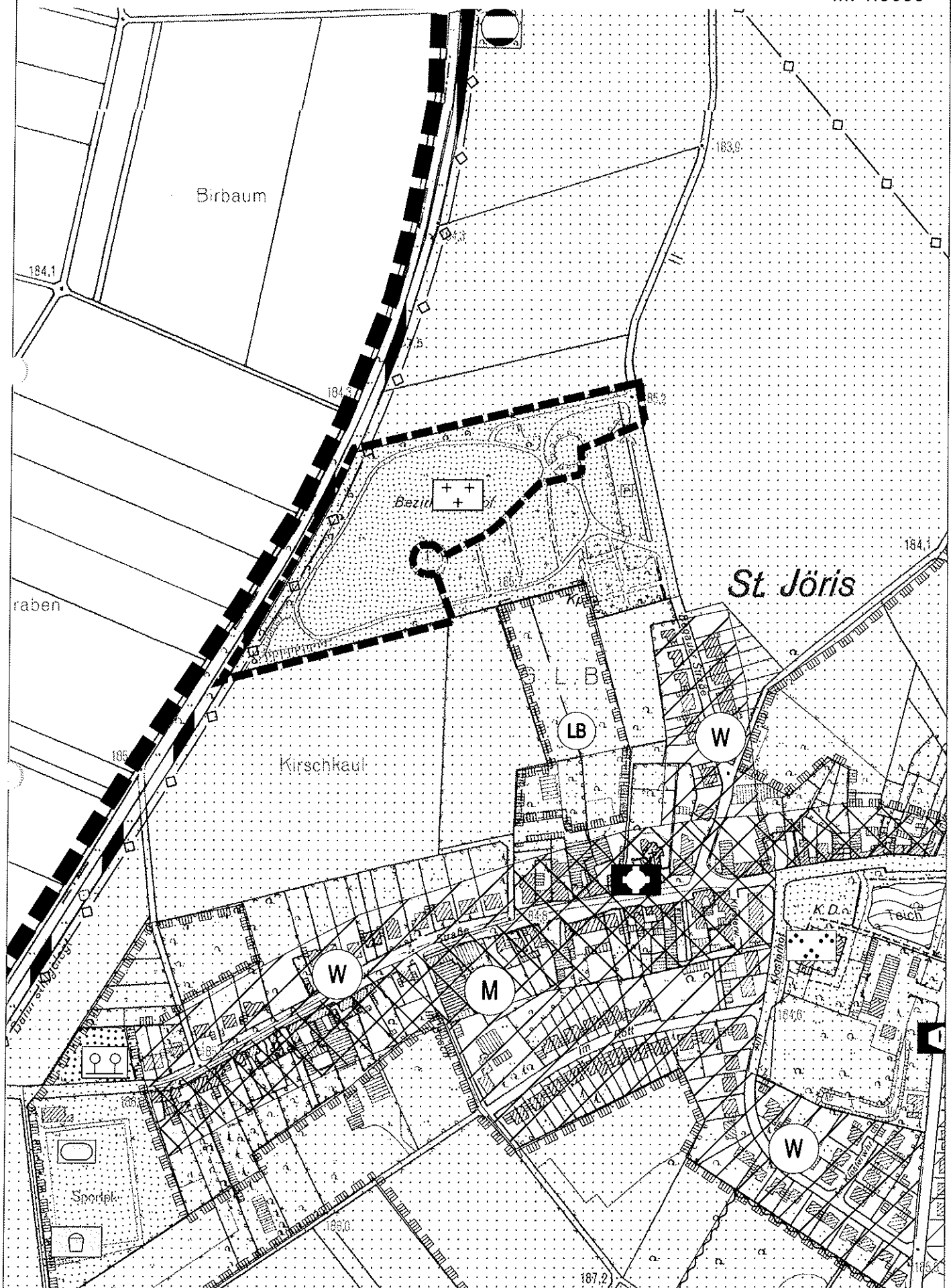
ANLAGE 1

Nr.	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1.	StädteRegion Aachen, Schreiben vom 08.07.2011 und 26.07.2011	A70-Umweltamt / Landschaftsschutz	
	Auf die Beteiligung des Landschaftsbeirates wird hingewiesen. Der Landschaftsbeirat schloss sich der Stellungnahme der unteren Landschaftsbehörde an und weist darauf hin, dass Gehölzrückschnitte zur Optimierung der Sonneneinstrahlung nicht vorgenommen werden sollten. Wenn Gehölzrückschnitte dennoch notwendig sein sollten, so darf dies nur bedarfsgerecht und außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen.	Bei der Umsetzung des geplanten Projektes kann für Teilbereiche ein notwendig werdender Gehölzrückschnitt nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Aussagen aus der Stellungnahme werden daher bei der weiteren Bearbeitung der Solarpark-Idee mit aufgenommen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
2.	Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW Schreiben vom 28.06.2011	Die EBV GmbH wurde am Planverfahren beteiligt. Siehe Stellungnahme vom 16.06.2011 unter Nr. 3.	
	Der Änderungsbereich liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Mariathal“ sowie über dem Erlaubnisfeld „Rheinland“. Außerdem liegt die Fläche über dem Erlaubnisfeld „IfM Geo Therm“ zu wissenschaftlichen Zwecken. Nach den vorliegenden Unterlagen ist kein einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert. Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich wird empfohlen, die EBV GmbH an der Planungsmaßnahme zu beteiligen.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3.	EBV GmbH Schreiben vom 16.06.2011	Da eine Kennzeichnung nicht gefordert wurde, unterbleibt diesbezüglich eine Eintragung in der FNP-Änderung.	
	Der Änderungsbereich liegt innerhalb der EBV- Berechtsame Steinkohle. Eine Kennzeichnung nach § 5 (3) Nr. 2 BauGB ist nicht erforderlich. Bedenken werden nicht erhoben.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
4.	Wehrbereichsverwaltung West Schreiben vom 14.07.2011 Grundsätzliche Bedenken werden nicht vorgetragen. Es wird davon ausgegangen, dass im Plangebiet bauliche Anlagen eine Höhe von 20m nicht überschreiten. Sollte diese Höhe überschritten werden sind die Planunterlagen der Wehrbereichsverwaltung vorzulegen.	Die Stellungnahme ist für das anstehende Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes irrelevant.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5.	Thyssengas GmbH – Integrity Management und Dokumentation Schreiben vom 10.06.2011 Westlich des Änderungsgebietes verläuft eine Ferngasleitung. Es bestehen keine Bedenken, wenn folgende Aspekte im FNP-Verfahren berücksichtigt werden: 1. Die Leitungsstrasse ist in den FNP zu übernehmen. 2. Auf die Trasse ist in den textlichen Festsetzungen hinzuweisen. 3. Das beiliegende Merkblatt ist zu berücksichtigen. 4. Die Punkte C 3 und C 8 aus der 'Allg. Schutzanweisung' sind einzuhalten. 5. Die Beteiligung an der Detailplanung wird gewünscht.	Die aufgeführten Punkte sind bereits bzw. werden in der weiteren Bearbeitung des Verfahrens mit aufgenommen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
6.	PLEdoc GmbH – Leitungsauskunft /Fremdplanungsbearbeitung Schreiben vom 30.06.2011 Es wird auf die im Plangebiet verlaufene Ferngasleitung der Thyssengas GmbH verwiesen.	Siehe Stellungnahme zu 5.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
7.	Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU) Email vom 20.06.2011 Grundsätzlich wird die Errichtung des Solarparks begrüßt. In der Stellungnahme wird auf verschiedene zu berücksichtigende Aspekte und Informationen zum geplanten Solarpark hingewiesen.	Da der Inhalt der Stellungnahme für das Verfahren zur Änderung des FNP nicht verfahrensrelevant ist, aber wohl beim BP-Verfahren mit berücksichtigt werden könnte, ist mit Herrn Wolfgang Deuster vereinbart worden, dass die Stellungnahme zum anstehenden BP-Verfahren nochmals vorgelegt und mit einer Stellungnahme der Verwaltung zur Abwägung vorgelegt werden soll.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan

M. 1:5000



STADT ESCHWEILER

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

7. ÄNDERUNG - Solarpark St. Jöris - M.1:5000

ZEICHENERKLÄRUNG



Grünflächen



Friedhof



Flächen für Versorgungsanlagen; Anlagen und Einrichtungen die dem Klimawandel entgegenwirken

Zweckbestimmung bzw. Anlagen und Einrichtungen:



Erneuerbare Energien
Solare Strahlungsenergie (Photovoltaik-Freiflächenanlagen)



unterirdische Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen



Grenze des Änderungsbereiches



Stadtgrenze (Stand 24.06.2008)

Die Aufstellung dieser Planänderung ist gemäß § 2(1) des Baugesetzbuches vom Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss am beschlossen worden.

Der Beschluss wurde ortsüblich am bekannt gemacht.

Eschweiler, den

.....
Bürgermeister

.....
Ratsmitglied

.....
Technischer Beigeordneter

Dieser Plan hat gemäß § 3(2) des Baugesetzbuches, entsprechend dem Beschluss des Planungs-, Umwelt- und Bauausschusses vom, in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegen.

Eschweiler, den

.....
Technischer Beigeordneter

Die abschließende Beschlussfassung zu diesem Plan erfolgte in der Sitzung des Rates am 20

Eschweiler, den 20

.....
Bürgermeister

.....
Ratsmitglied

.....
Technischer Beigeordneter

Dieser Plan ist gemäß § 6(1) des Baugesetzbuches mit Verfügung vom 20 genehmigt worden.

Az.

Köln, den 20

Die Bezirksregierung Köln

Im Auftrag

Die Bekanntmachung der Genehmigung durch die Bezirksregierung Köln ist gemäß §6(5) des Baugesetzbuches am 20 erfolgt.

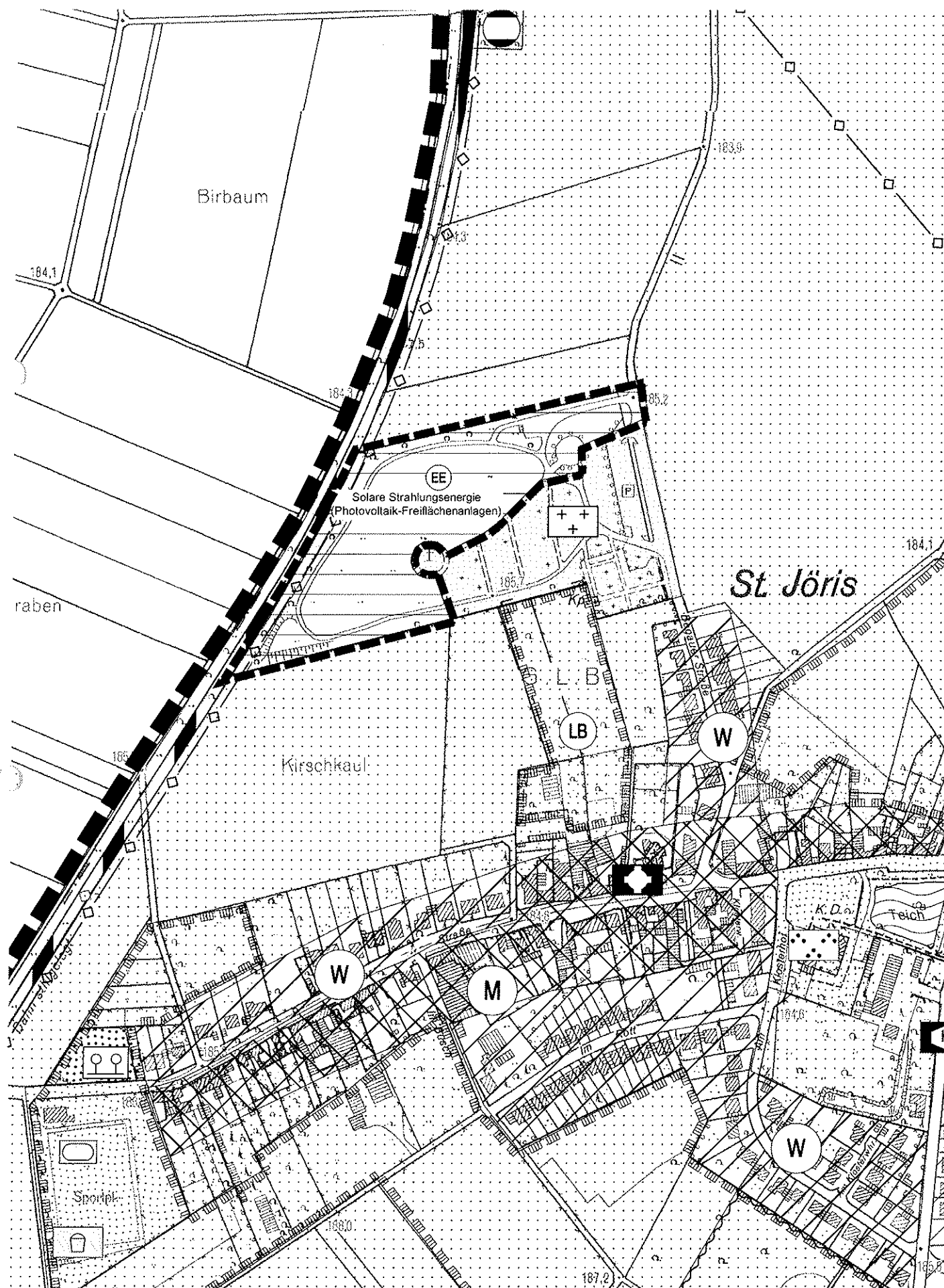
Eschweiler, den 20

.....
Technischer Beigeordneter

Entwurf und Anfertigung :
Der Bürgermeister
61/Planungs- u. Vermessungsamt

7. Flächennutzungsplanänderung

M. 1:5000



7. Änderung des Flächennutzungsplans - Solarpark St. Jöris -

(Stand Oktober 2011)

Gliederung

Teil A Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der
7. Änderung des Flächennutzungsplanes
-Solarpark St. Jöris-

Teil B Umweltbericht zur 7. Änderung des
Flächennutzungsplanes -Solarpark St. Jöris-

Teil A

**Ziele, Zwecke und
wesentliche Auswirkungen
des Bauleitplans
zur**

**7. Änderung des
Flächennutzungsplanes**

- Solarpark St. Jöris -

1.	PLANUNGSVORGABEN	5
1.1	RECHTSGRUNDLAGEN	5
1.2	REGIONALPLAN	5
1.3	LANDSCHAFTSPAN	5
1.4	DERZEITIGE DARSTELLUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	6
1.5	BEBAUUNGSPLAN	6
2.	ERFORDERNIS DER PLANÄNDERUNG UND ALLGEMEINE ZIELE	7
3.	KURZBESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES	7
3.1	LAGE UND EINORDNUNG	7
4.	INHALT DER ÄNDERUNG	8

1. Planungsvorgaben

1.1 Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414, 2004), in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung

1.2 Regionalplan

Der von der Landesplanungsbehörde mit Erlass vom 28. Januar 2003 genehmigte Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen stellt den gesamten Änderungsbereich als „Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich“ dar.



(Auszug aus dem Regionalplan für den Reg. Bez. Köln, Teilabschnitt Region Aachen)

Legende

1. Siedlungsraum a) Allgemeines Siedlungsgebiet (AGS) b) AGS für zweckgebundene Nutzung, z.B. - bei Ferienwohnungen und Ferienanlagen c) Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIL), z.B. - z.B. Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe - z.B. Industrie- und Gewerbegebiete d) GIL für Industrie- und Gewerbebetriebe e) GIL für zweckgebundene Nutzungen, z.B. - z.B. Überlappung Betriebsanlagen und Einrichtungen des Bergbaus - z.B. Standorte des kombinierten Güterverkehrs	1. Verkehrsinfrastruktur a) Straßen unter Angabe der Anschlussstellen - aa) Straßen für den vorrangig größten Verkehrsfluss - aa-1) Bestand, Bestandsmaßnahmen - aa-2) Größtmass "Bestandsmaßnahmen ohne bauliche Fortsetzung" - aa-3) Straßen für den vorrangig zweitgrößten und weiteren Verkehr - aa-4) Bestand, Bestandsmaßnahmen - ab-2) Größtmass "Bestandsmaßnahmen ohne bauliche Fortsetzung" - ac) Sonstige regionalplanerisch festgelegte Straßen (Bestand und Planung) - ad-2) Größtmass "Bestandsmaßnahmen ohne bauliche Fortsetzung" - ae) Schienenwege unter Angabe der Haltepunkte und Betriebsstellen - ae-1) Schienenwege für den Hauptverkehrsverkehr und weiteren großräumigen Verkehr - ae-2) Bestand, Bestandsmaßnahmen - ae-3) Schienenwege für den Übergangsbereich und weiteren Verkehr - ae-4) Bestand, Bestandsmaßnahmen - ae-5) Schienenwege für den Übergangsbereich und weiteren Verkehr - ae-6) Bestand, Bestandsmaßnahmen - ae-7) Schienenwege für den Übergangsbereich und weiteren Verkehr - ae-8) Bestand, Bestandsmaßnahmen - ae-9) Schienenwege für den Übergangsbereich und weiteren Verkehr - ae-10) Bestand, Bestandsmaßnahmen - ae-11) Schienenwege für den Übergangsbereich und weiteren Verkehr - ae-12) Bestand, Bestandsmaßnahmen - ae-13) Schienenwege für den Übergangsbereich und weiteren Verkehr - ae-14) Bestand, Bestandsmaßnahmen - ae-15) Schienenwege für den Übergangsbereich und weiteren Verkehr - ae-16) Bestand, Bestandsmaßnahmen - ae-17) Schienenwege für den Übergangsbereich und weiteren Verkehr - ae-18) Bestand, Bestandsmaßnahmen - ae-19) Schienenwege für den Übergangsbereich und weiteren Verkehr - ae-20) Bestand, Bestandsmaßnahmen - ae-21) Schienenwege für den Übergangsbereich und weiteren Verkehr - ae-22) Bestand, Bestandsmaßnahmen - ae-23) Schienenwege für den Übergangsbereich und weiteren Verkehr - ae-24) Bestand, Bestandsmaßnahmen - ae-25) Schienenwege für den Übergangsbereich und weiteren Verkehr - ae-26) Bestand, Bestandsmaßnahmen - ae-27) Schienenwege für den Übergangsbereich und weiteren Verkehr - ae-28) Bestand, Bestandsmaßnahmen - ae-29) Schienenwege für den Übergangsbereich und weiteren Verkehr - ae-30) Bestand, Bestandsmaßnahmen - ae-31) Schienenwege für den Übergangsbereich und weiteren Verkehr - ae-32) Bestand, Bestandsmaßnahmen - ae-33) Schienenwege für den Übergangsbereich und weiteren Verkehr - ae-34) Bestand, Bestandsmaßnahmen - ae-35) Schienenwege für den Übergangsbereich und weiteren Verkehr - ae-36) Bestand, Bestandsmaßnahmen - ae-37) Schienenwege für den Übergangsbereich und weiteren Verkehr - ae-38) Bestand, Bestandsmaßnahmen - ae-39) Schienenwege für den Übergangsbereich und weiteren Verkehr - ae-40) Bestand, Bestandsmaßnahmen - ae-41) Schienenwege für den Übergangsbereich und weiteren Verkehr - ae-42) Bestand, Bestandsmaßnahmen - ae-43) Schienenwege für den Übergangsbereich und weiteren Verkehr - ae-44) Bestand, Bestandsmaßnahmen - ae-45) Schienenwege für den Übergangsbereich und weiteren Verkehr - ae-46) Bestand, Bestandsmaßnahmen - ae-47) Schienenwege für den Übergangsbereich und weiteren Verkehr - ae-48) Bestand, Bestandsmaßnahmen - ae-49) Schienenwege für den Übergangsbereich und weiteren Verkehr - ae-50) Bestand, Bestandsmaßnahmen - ae-51) Schienenwege für den Übergangsbereich und weiteren Verkehr - ae-52) Bestand, Bestandsmaßnahmen - ae-53) Schienenwege für den Übergangsbereich und weiteren Verkehr - ae-54) Bestand, Bestandsmaßnahmen - ae-55) Schienenwege für den Übergangsbereich und weiteren Verkehr - ae-56) Bestand, Bestandsmaßnahmen - ae-57) Schienenwege für den Übergangsbereich und weiteren Verkehr - ae-58) Bestand, Bestandsmaßnahmen - ae-59) Schienenwege für den Übergangsbereich und weiteren Verkehr - ae-60) Bestand, Bestandsmaßnahmen - ae-61) Schienenwege für den Übergangsbereich und weiteren Verkehr - ae-62) Bestand, Bestandsmaßnahmen - ae-63) Schienenwege für den Übergangsbereich und weiteren Verkehr - ae-64) Bestand, Bestandsmaßnahmen - ae-65) Schienenwege für den Übergangsbereich und weiteren Verkehr - ae-66) Bestand, Bestandsmaßnahmen - ae-67) Schienenwege für den Übergangsbereich und weiteren Verkehr - ae-68) Bestand, Bestandsmaßnahmen - ae-69) Schienenwege für den Übergangsbereich und weiteren Verkehr - ae-70) Bestand, Bestandsmaßnahmen - ae-71) Schienenwege für den Übergangsbereich und weiteren Verkehr - ae-72) Bestand, Bestandsmaßnahmen - ae-73) Schienenwege für den Übergangsbereich und weiteren Verkehr - ae-74) Bestand, Bestandsmaßnahmen - ae-75) Schienenwege für den Übergangsbereich und weiteren Verkehr - ae-76) Bestand, Bestandsmaßnahmen - ae-77) Schienenwege für den Übergangsbereich und weiteren Verkehr - ae-78) Bestand, Bestandsmaßnahmen - ae-79) Schienenwege für den Übergangsbereich und weiteren Verkehr - ae-80) Bestand, Bestandsmaßnahmen - ae-81) Schienenwege für den Übergangsbereich und weiteren Verkehr - ae-82) Bestand, Bestandsmaßnahmen - ae-83) Schienenwege für den Übergangsbereich und weiteren Verkehr - ae-84) Bestand, Bestandsmaßnahmen - ae-85) Schienenwege für den Übergangsbereich und weiteren Verkehr - ae-86) Bestand, Bestandsmaßnahmen - ae-87) Schienenwege für den Übergangsbereich und weiteren Verkehr - ae-88) Bestand, Bestandsmaßnahmen - ae-89) Schienenwege für den Übergangsbereich und weiteren Verkehr - ae-90) Bestand, Bestandsmaßnahmen - ae-91) Schienenwege für den Übergangsbereich und weiteren Verkehr - ae-92) Bestand, Bestandsmaßnahmen - ae-93) Schienenwege für den Übergangsbereich und weiteren Verkehr - ae-94) Bestand, Bestandsmaßnahmen - ae-95) Schienenwege für den Übergangsbereich und weiteren Verkehr - ae-96) Bestand, Bestandsmaßnahmen - ae-97) Schienenwege für den Übergangsbereich und weiteren Verkehr - ae-98) Bestand, Bestandsmaßnahmen - ae-99) Schienenwege für den Übergangsbereich und weiteren Verkehr - ae-100) Bestand, Bestandsmaßnahmen
--	--

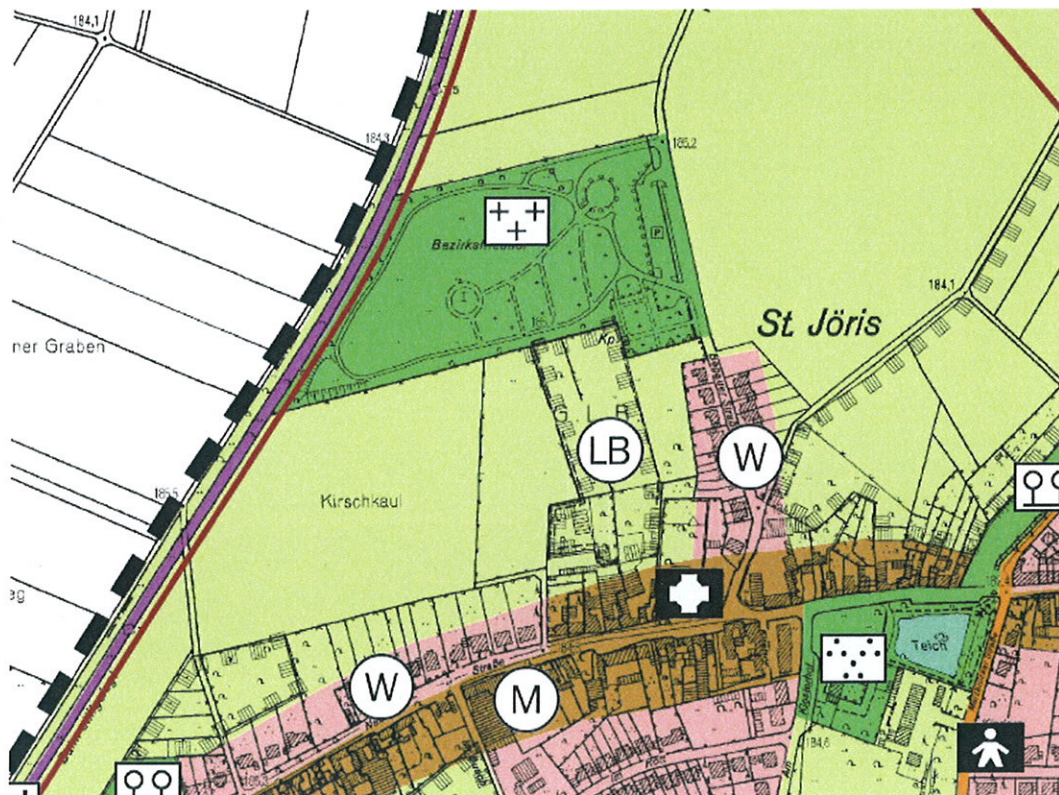
1.3 Landschaftsplan

Der Änderungsbereich wird durch den Landschaftsplan I „Herzogenrath – Würselen“ (Stand: 3. Änderung aus 2005) der StädteRegion Aachen abgedeckt. Als Entwicklungsziel der

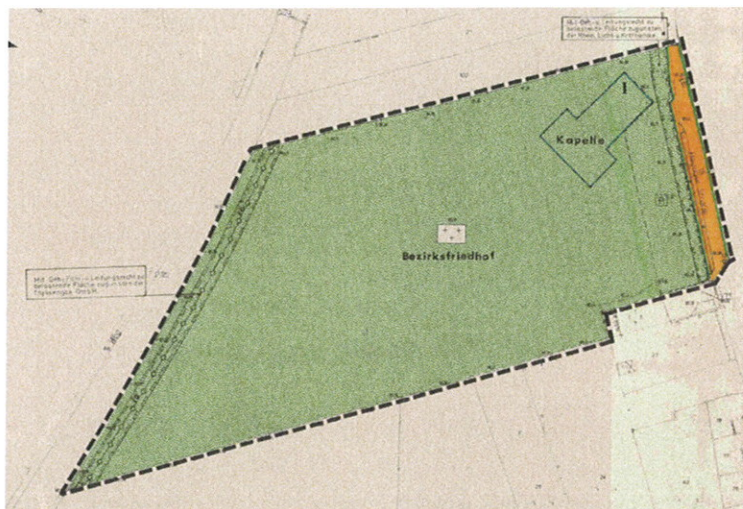
Landschaftsplanung wird hierbei das Ziel 2: -Anreicherung einer Landschaft mit natürlichen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen- angesetzt.

1.4 Derzeitige Darstellung Flächennutzungsplan

Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche mit der Zweckbestimmung -Friedhof- dargestellt.



(Auszug aus dem FNP der Stadt Eschweiler)



1.5 Bebauungsplan

Zur Umsetzung des geplanten Bezirksfriedhofs für die Nordwest-Stadtteile wurde der gesamte Bereich bereits durch den BP 230 planungsrechtlich gesichert.

Der Bebauungsplan ist seit dem 13.04.1995 rechtskräftig.

2. Erfordernis der Planänderung und allgemeine Ziele

Die Stadt Eschweiler möchte das angestrebte Ziel der Landesregierung unterstützen, die Treibhausgasemissionen in Nordrhein-Westfalen bis zum Jahr 2050 um 80 bis 95 % zu reduzieren. Dem naturverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energien kommt dabei eine entscheidende Bedeutung zu. Mit diesem geplanten Projekt vollzieht die Stadt Eschweiler nicht nur einen Beitrag zum Klimaschutz, sondern auch eine Förderung der regionalen Wirtschaft.

Die 7. Änderung des FNP hat das Ziel, die Errichtung einer Anlage zur Gewinnung von Energie aus der Strahlung der Sonne planerisch vorzubereiten. Im Interesse des Klima- und Umweltschutzes soll daher auf den Flächen, die nicht mehr für den geplanten Bezirksfriedhof der Nordwest-Stadtteile benötigt werden, eine Freiflächenphotovoltaikanlage errichtet werden, die der Nutzung erneuerbarer Energien dienen soll.

Das Konzept soll ausschließlich dem Zweck dienen, eine Photovoltaikanlage einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen errichten zu können.

3. Kurzbeschreibung des Plangebietes

3.1 Lage und Einordnung

Im Westen von Eschweiler, nördlich von St. Jöris und angrenzend an das Stadtgebiet von Würselen, liegt das vor Jahren geplante Areal des Bezirksfriedhofs 'Nordwest-Stadtteile'. Aufgrund der mittlerweile veränderten Friedhofskonzeption für das Stadtgebiet von Eschweiler wird der überwiegende Teil des geplanten Friedhofs nicht mehr benötigt. Lediglich ein Teilbereich, angrenzend an den bereits vorhandenen Friedhof von St. Jöris, wird für eine weitere Entwicklung aufrechterhalten.



Das gesamte Areal ist mit einer Rasennutzung überlagert und von einer Randbepflanzung umschlossen. Die anstehende Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Gesamtfläche von ca. 2,7 ha.

4. Inhalt der Änderung

Das Änderungsgebiet wird entsprechend der PlanZV als „Flächen für Versorgungsanlagen; Anlagen und Einrichtungen, die dem Klimawandel entgegenwirken“ dargestellt. Die Planung wird durch die Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien“ und „Solare Strahlungsenergie“ konkretisiert.

Im Interesse des Klima- und Umweltschutzes werden in der Stadt Eschweiler Bemühungen hinsichtlich Bau und Betrieb baulicher Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie (Photovoltaik) intensiviert. Daher erfolgt die Ausweisung der ca. 2,7 ha großen Fläche.

Geplant ist die Aufstellung von gleichmäßig verteilten, so genannten Modultischen mit Photovoltaikmodulen auf den geeigneten Flächen sowie die Zulassung von hierzu notwendig werdenden Nebenanlagen.

Des Weiteren wird im Änderungsbereich die nachrichtliche Übernahme einer vorhandenen unterirdisch verlaufenden Leitung dargestellt.

Teil B

Umweltbericht

**gem. Anlage zu § 2 Abs. 4
und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB**

**zur
7. Änderung des
Flächennutzungsplanes**

- Solarpark St. Jöris -

INHALT DER BEGRÜNDUNG

TEIL B: UMWELTBERICHT

1. EINLEITUNG

- 1.1 KURZDARSTELLUNG DES INHALTS UND DER WICHTIGSTEN ZIELE DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG
- 1.2 DARSTELLUNG DER IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEGTE ZIELE DES UMWELTSCHUTZES UND DIE ART DER BERÜCKSICHTIGUNG DER ZIELE

2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERMITTELTEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

- 2.1 AUSWIRKUNGEN AUF LANDSCHAFT, TIERE UND PFLANZEN, BIOLOGISCHE VIelfALT
- 2.2 AUSWIRKUNGEN AUF BODEN, WASSER / GRUNDWASSER, LUFT UND KLIMA
- 2.3 AUSWIRKUNGEN AUF DEN MENSCHEN, SEINE GESUNDHEIT SOWIE DIE BEVÖLKERUNG INSGESAMT
- 2.4 AUSWIRKUNGEN AUF KULTUR- UND SONSTIGE SACHGÜTER
- 2.5 ERNEUERBARE ENERGIEN
- 2.6 WECHSELWIRKUNGEN ZWISCHEN DEN DARGESTELLTEN UMWELTMEDIEN
- 2.7 PLANUNGSAalternativen

3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN UND ZUSAMMENFASSUNG

- 3.1 VERWENDETE VERFAHREN UND PROBLEME BEI DER ERSTELLUNG DER ANGABEN
- 3.2 GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG
- 3.3 ZUSAMMENFASSUNG

UMWELTBERICHT

1. EINLEITUNG

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes – Solarpark St. Jöris - wurde zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Darin werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Umweltprüfung beschränkt sich dabei auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand, allgemein anerkannten Prüfmethode sowie Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Die Ergebnisse der für die Bearbeitung des Bauleitplanes ggf. erforderlichen Gutachten werden hierbei berücksichtigt. Die Beschreibung und Bewertung der geprüften Umweltbelange erfolgt in dem vorliegenden Umweltbericht.

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Stadt Eschweiler plant, im Bereich der Erweiterungsflächen des Friedhofes St. Jöris, die für Bestattungszwecke nicht mehr erforderlich sind, einen Solarpark zu entwickeln. Zur Vorbereitung der planungsrechtlichen Grundlagen ist eine Flächennutzungsplanänderung erforderlich. Hierzu sollen die Flächen des Plangebietes als -Fläche für Versorgungsanlagen; Anlagen und Einrichtungen, die dem Klimawandel entgegenwirken- mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien“ dargestellt werden. Geplant sind die Aufstellung von gleichmäßig verteilten, so genannten Modultischen mit Photovoltaikmodulen sowie die Zulassung von hierzu notwendig werdenden Nebenanlagen.

1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und die Art der Berücksichtigung der Ziele

Regionalplan

Der von der Landesplanungsbehörde mit Erlass vom 28. Januar 2003 genehmigte Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen stellt den gesamten Änderungsbereich als „Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich“ dar.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Eschweiler stellt das Plangebiet derzeit als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof dar.

Bebauungsplan

Die Flächen des Plangebietes liegen im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplans 230 - Friedhof St. Jöris- und sind hier als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof festgesetzt.

Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplanes I - Herzogenrath/Würselen-. Für die Flächen des Plangebietes werden keine besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft gemäß §§ 23 bis 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) festgesetzt. Der im Landschaftsplan festgesetzte geschützte Landschaftsbestandteil 2.4-101 -Wiesen und Gehölzbestand nordwestlich von St. Jöris- grenzt unmittelbar südlich an den Friedhof. Als Entwicklungsziel für die Landschaft stellt der Landschaftsplan

für die Flächen die „Anreicherung einer Landschaft mit natürlichen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen“ dar.

Bundesnaturschutzgesetz/Landschaftsgesetz NW

Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG (§ 62 LG NRW) sind im Plangebiet nicht vorhanden. Innerhalb des Plangebietes und in unmittelbarer Nähe (300 m Radius) liegen keine FFH- und Vogelschutzgebiete.

Für das Plangebiet werden in der Landschaftsinformationssammlung (LINFOS) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW keine Vorkommen besonders geschützter Arten nach BArtSchV oder streng geschützter Arten nach den FFH-RL und Vogelschutzrichtlinie geführt. Sonst liegen auch keine Kenntnisse über das Vorhandensein geschützter Arten vor. Ca. 300 m südlich des Friedhofes am Ortsrand von St.Jöris lag bis 2005 der Nachweis für den Steinkauz vor. Bei der aktuellen Überprüfung im Frühjahr 2011 wurde der Steinkauz in diesem Bereich jedoch nicht mehr nachgewiesen.

Baumschutzsatzung der Stadt Eschweiler

Nach der Baumschutzsatzung der Stadt Eschweiler sind Laubbäume mit einem Stammumfang von 80 cm und mehr und Nadelbäume mit einem Stammumfang von 100 cm und mehr (jeweils gemessen in 1,00 m Höhe über dem Erdboden) geschützt. Nicht geschützt sind Obstbäume mit Ausnahme von Walnuss und Esskastanie. Für die Entfernung geschützter Bäume ist eine Ausnahme nach der Baumschutzsatzung erforderlich.

Eingriffsregelung

Sind auf Grund der Aufstellung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG zu erwarten, so ist gemäß § 18 BNatSchG über die Vermeidung und den Ausgleich nach § 1a Abs. 3 BauGB zu entscheiden. Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind zu unterlassen, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Im Rahmen des erforderlichen Bebauungsplanverfahrens wird ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag erarbeitet, in dem detailliert Maßnahmen dargestellt werden, die die unvermeidbaren Beeinträchtigungen ausgleichen bzw. in sonstiger Weise kompensieren.

Bodenschutz (Bundesbodenschutzgesetz)

Die Bodenschutzklausel § 1a Abs. 2 BauGB fordert u. a. einen sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, sowie eine Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß. Leitziel des Bodenschutzes ist es, die Funktionsfähigkeit der natürlichen Abläufe und Wirkungszusammenhänge in ihrer ungestörten, naturraumspezifischen, biotischen und abiotischen Vielfalt zu erhalten.

Niederschlagswasserbeseitigung (Landeswassergesetz)

Gemäß § 51a Landeswassergesetz NRW wird für Grundstücke, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut werden gefordert, dass das anfallende Niederschlagswasser vor Ort versickert, verrieselt oder einem ortsnahen Oberflächengewässer zugeführt wird.

Lärmschutz (Bundes-Immissionsschutzgesetz)

Zu den Aufgaben der Bauleitplanung gehört die am Grundgedanken des vorbeugenden Immissionsschutzes (§ 1 BauGB) orientierte Ordnung der baulichen Nutzungen. Diese soll so erfolgen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete soweit wie möglich vermieden werden (§ 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz).

Die DIN 18005 ‚Schallschutz im Städtebau‘ enthält als Zielvorstellung schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung.

2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERMITTELTEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt auf Grundlage der Auswertung der schutzgutbezogenen Daten aus vorliegenden Gutachten und Grundlagenkarten sowie des noch zu erstellenden Landschaftspflegerischen Fachbeitrages.

2.1 Auswirkungen auf Landschaft, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

2.1.1 Beschreibung der Bestandssituation

Das Plangebiet liegt am Rande der Großlandschaft Niederrheinische Bucht und hier in der naturräumlichen Haupteinheit Jülicher Börde (Aldenhovener Lössplatte). Die nährstoffreichen Lößböden der Region werden intensiv landwirtschaftlich genutzt. Das Landschaftsbild wird durch großflächige Ackernutzung und ein flachwelliges Relief charakterisiert. Lediglich im Randbereich der Ortschaften befinden sich noch Reste von Gehölzstrukturen in Form von Obstwiesen, Hecken und Einzelbäumen.

Die Planungen des Friedhofes St. Jöris sahen vor, die Flächen in mehreren Bauabschnitten für Friedhofszwecke auszubauen. So wurden im ersten Bauabschnitt lediglich im vorderen Bereich an der Begauer Straße Infrastruktur und Erschließung für den Friedhof hergestellt. Bei dem westlichen Bereich bis zur Bahnlinie Stolberg/Alsdorf, der nun Bestandteil der Flächennutzungsplanänderung ist, wurde lediglich die Rahmenbepflanzung und ein Rundweg angelegt. Bei der Rahmenbepflanzung handelt es sich um eine stufenförmige Bepflanzung aus standortgerechten heimischen Gehölzen in einer durchschnittlichen Breite von 8 m. Die innere Freifläche wurde als Wiesenfläche hergestellt und wird bis heute extensiv (zweimalige Mahd, kein Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel) landwirtschaftlich genutzt. Der stadtoökologische Beitrag zum Stadtentwicklungskonzept Eschweiler (2002) weist das Plangebiet bereits als Biotop mit Entwicklungspotential aus. Nach derzeitigen Erkenntnissen liegen keine Hinweise auf Vorkommen besonders geschützter Arten nach BArtSchV oder streng geschützter Arten nach den FFH-RL und Vogelschutzrichtlinie vor. Ca. 300 m südlich des Friedhofes am Ortsrand von St.Jöris lag bis 2005 der Nachweis für den Steinkauz vor. In den Jahren 2007 und 2009 sowie bei der aktuellen Überprüfung im Frühjahr 2011 konnte der Steinkauz in diesem Bereich jedoch nicht mehr nachgewiesen werden. Die Gehölzstrukturen des Friedhofes selbst sind noch zu jung um geeignete natürliche Bruthöhlen für den Steinkauz bereitzuhalten. Aufgrund der vorhandenen Zwischennutzung als extensive Grünlandfläche wäre der Friedhof jedoch ein geeignetes Nahrungshabitat für Vorkommen in der näheren Umgebung.

Die Gehölzpflanzungen innerhalb des Plangebietes haben sich in den fünfzehn Jahren seit Anpflanzung zu dichten freiwachsenden Heckenstrukturen entwickelt, die ein wichtiges Bindeglied innerhalb des Biotopverbundes sowie naturnahe Lebensräume für die heimische Tier- und Pflanzenwelt darstellen. Des Weiteren stellen sie prägende und gliedernde Bestandteile des ansonsten ausgeräumten und durch intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägten Landschaftsbildes dar.

2.1.2 Prognose der Auswirkungen durch die Umsetzung der Planung

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes wird eine planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf gleichmäßig verteilten Modultischen sowie die hierzu erforderlichen Nebenanlagen geschaffen. Durch die Errichtung der Anlagen, das Verlegen von Leitungen sowie den Bau von Wegen gehen Lebensräume für heimische Tiere und Pflanzen verloren. Auch wenn die Module keine flächige Versiegelung zur Folge haben, ändern sich der lokal vorhandene Lebensraum und die Artenzusammensetzung durch die Schattenwirkung der Module, ggf. durch partielle Austrocknung der Bodenschicht und die Beeinflussung des Mikroklimas. Von den Oberflächen der Module und

zum Teil auch von metallischen Konstruktionselementen können Emissionen wie Lichtreflexe und Spiegelungen ausgehen. Diese möglichen Auswirkungen, die durchaus eine positive Entwicklung der Vegetation unterhalb der Module zur Folge haben können, sind im weiteren Verfahren abzuklären. Weiterhin ist zu klären, inwieweit die Gehölzstrukturen bei Realisierung des Vorhabens zu erhalten sind. In einem zu erstellenden landschaftspflegerischen Fachbeitrag ist der ermöglichte Eingriff in Natur und Landschaft zu ermitteln, zu bewerten und die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen festzulegen.

Da die Strukturen im Randbereich von St. Jöris nach wie vor als Lebensraum des Steinkauzes geeignet sind, ist es durchaus möglich, dass sich auch kurzfristig wieder ein Brutpaar dort ansiedelt und die offenen Flächen des Plangebietes als Nahrungshabitat nutzt. Nach Realisierung der Planung wäre die Fläche nicht mehr als Nahrungshabitat geeignet.

2.1.3 Entwicklung des Plangebietes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die extensive Nutzung des Grünlandes weitergeführt. Ein Ausbau der Erweiterungsflächen zu Bestattungszwecken ist derzeit nicht erforderlich. Die vorhandenen Grünstrukturen könnten sich ungestört weiterentwickeln. Die Möglichkeit zum vollständigen Ausbau der Fläche zu Friedhofszwecken wäre allerdings gegeben.

2.1.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die vorhandenen Gehölzstrukturen sind als Lebensraum und Sichtschutz so weit wie möglich zu erhalten. Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen sind in einem noch zu erstellenden landschaftspflegerischen Fachbeitrag festzulegen.

Die vorhabenbezogenen Auswirkungen wie Emissionsverhalten, Höhe der Anlagen und damit Sichtbarkeit in der Landschaft können nicht auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung geprüft werden. Sie sind im Bebauungsplan- bzw. Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Die Überprüfung hinsichtlich eines möglichen Steinkauzvorkommens in der näheren Umgebung ist jeweils in den nachfolgenden Verfahren bis zur Realisierung der Planung zu aktualisieren. Sofern ein Vorkommen nachgewiesen und das Grünland im Plangebiet als Nahrungshabitat genutzt wird, sind als Ersatz entsprechende Lebensräume herzustellen.

2.2 Auswirkungen auf Boden, Wasser / Grundwasser, Luft und Klima

2.2.1 Beschreibung der Bestandssituation

Boden

In der Bördelandschaft sind großflächig ertragreiche Parabraunerden mit ausgeglichenem Wasser- und Stoffhaushalt verbreitet. Der Versiegelungsgrad innerhalb des Plangebietes ist nahezu null. Durch die Nutzung als Grünland unterbleibt auch hier ein Eingriff in die Bodenstruktur, so dass die natürlichen Funktionen des Bodens als Lebensraum für Tiere sowie als Filter, Puffer und Speicher von Niederschlagswasser vollständig und nahezu ungestört erhalten sind. Altlasten oder sonstige Schadstoffbelastungen des Bodens sind für das Plangebiet nicht bekannt.

Wasser/ Grundwasser

Das Plangebiet liegt im Einzugsgebiet des Merzbaches der in einer Entfernung von ca. 470 m südöstlich des Plangebietes nach Osten Richtung Kinzweiler fließt. Im Plangebiet selbst sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Im stadtökologischen Beitrag zum Stadtentwicklungskonzept Eschweiler 2002 werden für das Stadtgebiet unterschiedliche Grundwasserlandschaften beschrieben und hinsichtlich der Ergiebigkeit der Grundwasservorkommen sowie im Hinblick auf die Empfindlichkeit gegenüber möglichen Schadstoffeinträgen charakterisiert. Für das Plangebiet werden wenig ergiebige Grundwasservorkommen und eine wechselnde Filterwirkung des Bodens angegeben.

Luft

Zur Vorbelastung der Luft liegen für das Plangebiet sowie dessen Umfeld keine Daten vor. Das Umfeld des Plangebietes ist durch intensive landwirtschaftliche Nutzung charakterisiert, so dass hier mit Geruchs- und Lärmimmissionen aus dieser Nutzung zu rechnen ist.

Klima

Im stadtökologischen Beitrag zum Stadtentwicklungskonzept Eschweiler 2002 werden u. a. auch die potentiellen Klimafunktionen der Flächen innerhalb des Stadtgebietes aufgrund der vorhandenen Biotop- /Nutzungstypen in Verbindung mit Versiegelungsgrad und Relief ermittelt. Der Bereich, in dem das Planungsgebiet liegt, wird der Klimafunktion „Freilandklima“ zugeordnet. In den Klimafunktionsräumen des Freilandes sind die Temperatur-, Feuchte- und Windverhältnisse in ihrer vom Menschen weitgehend unbeeinflussten Form ausgebildet. Das Freiland ist durch eine große Temperaturamplitude gekennzeichnet. Die Flächen heizen sich tagsüber bedingt durch die Vegetationsstruktur unterschiedlich stark auf. Nachts ist das Freiland durch Abkühlung und Kaltluftbildung gekennzeichnet.

2.2.2 Prognose der Auswirkungen durch die Umsetzung der Planung

Mit der Flächennutzungsplanänderung und der Darstellung des Plangebietes als -Fläche für Versorgungsanlagen; Anlagen und Einrichtungen, die dem Klimawandel entgegenwirken- mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien“ wird eine planungsrechtliche Grundlage geschaffen, Boden zu versiegeln und die Bodenstruktur zu verändern. Die Versiegelung führt für den Boden zu einem Verlust natürlicher Funktionen. Mit der Aufstellung von Modulen wird eine direkte Versiegelung nur kleinräumig vorgenommen; eine Veränderung der Bodenstruktur ist aber auch durch die Überschirmung zu erwarten. Niederschlagswasser wird konzentriert seitlich abgeführt, so dass der Bodenwasserhaushalt verändert wird. Dies kann zu oberflächlichem Austrocknen von Böden unter den Modulen und zu Bodenerosionen im Aufprallbereich des Niederschlagswassers führen. Durch die Schattenwirkung kann das Mikroklima verändert werden.

2.2.3 Entwicklung des Plangebietes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde sich bezüglich der betrachteten Schutzgüter Boden, Wasser/Grundwasser, Luft und Klima keine Veränderung zum jetzigen Zustand ergeben. Auch ein möglicher weiterer Ausbau zu Friedhofszwecken würde nicht zu nennenswerten Auswirkungen führen.

2.2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Bei den aufgezeigten möglichen Auswirkungen handelt es sich ausschließlich um vorhabenbezogene Auswirkungen, die auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht relevant sind. Die vorhabenbedingten Auswirkungen auf die betrachteten Schutzgüter Boden, Wasser / Grundwasser, Luft und Klima sind auf der Ebene des Bebauungsplan- bzw. Genehmigungsverfahrens abzuklären.

2.3 Auswirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

2.3.1 Beschreibung der Bestandssituation

Bei der Betrachtung des Schutzgutes Mensch, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt sind insbesondere Aspekte wie Erholung und Freizeit, Lärmimmissionen und Gerüche u. ä. zu berücksichtigen. Grundsätzlich sind die Anforderungen an gesundes Wohnen und Arbeiten zu erfüllen.

Von der bislang vorhandenen Nutzung der Flächen gehen keine nachteiligen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit aus. Die innere Grünlandfläche wird bislang von einem Landwirt extensiv als Mähwiese genutzt.

2.3.2 Prognose der Auswirkungen durch die Umsetzung der Planung

Durch die Flächennutzungsplanänderung wird eine planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in Form von Modulreihen oder größeren Einzelpaneelen geschaffen. Hierdurch kann es anlagenbedingt zu visuellen und optischen Emissionen (Lichtreflexion an streuenden Oberflächen, Lichtreflexe von spiegelnden Oberflächen wie Metallkonstruktionen pp.) kommen. Ausschlaggebend für die Intensität dieser Auswirkungen werden Größe, Anordnung und Beschaffenheit der Anlagen sein, die erst im späteren Verfahren geklärt werden können.

Lärmemissionen durch windbedingte Anströmgeräusche an den Modulen oder Konstruktionsteilen sind nach bisherigen Erfahrungen aus der Praxis von nachrangiger Bedeutung.

Die Nutzungsmöglichkeit der Fläche für Erholungszwecke wird durch die Verkleinerung des Friedhofs eingeschränkt.

2.3.3 Entwicklung des Plangebietes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde sich bezüglich des betrachteten Schutzgutes Mensch, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt keine Veränderung zum jetzigen Zustand ergeben. Mit einem möglichen weiteren Ausbau der Fläche zum Landschaftsfriedhof entstünde ein Naherholungspotenzial.

2.3.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Bei den aufgezeigten möglichen Auswirkungen handelt es sich überwiegend um vorhabenbezogene Auswirkungen, die auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht relevant sind. Die vorhabenbezogenen Auswirkungen auf das betrachtete Schutzgut Mensch, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt sind auf der Ebene des Bebauungsplan- bzw. Genehmigungsverfahrens abzuklären.

2.4 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter

2.4.1 Beschreibung der Bestandssituation

Im Plangebiet liegen keine denkmalgeschützten Gebäude. Nach Auswertung der verfügbaren Daten zum Kulturgüterbestand sind beim LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland derzeit keine Auswirkungen der Planung auf die Belange des Bodendenkmalschutzes zu erkennen.

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst die nicht mehr zu Beerdigungszwecken benötigten Flächen des Friedhofes St. Jöris. Die Grabfelder des Friedhofes grenzen unmittelbar an die Erweiterungsfläche, die derzeit als Grünland extensiv genutzt wird. Den Sichtschutz zu weiteren, friedhofsfremden Nutzungen bildet die großzügige Rahmenbepflanzung.

2.4.2 Prognose der Auswirkungen durch die Umsetzung der Planung

Durch die vorgesehene Planung werden die Erweiterungsflächen vom bestehenden Friedhof St. Jöris abgetrennt und einer anderen Nutzung zugeführt. An der Grenze zwischen Friedhof und zukünftigem „Solarpark“ würde somit keine Bepflanzung mehr bestehen, die die Funktionen eines wirksamen Sichtschutzes übernehmen könnte. Die Grabfelder, insbesondere das Urnengrabfeld/Aschestreufeld um das Hochkreuz würden ohne Schutz an die Einfriedung und die geplanten Anlagen grenzen. Für die Friedhofsnutzer würde dies zumindest eine visuelle Veränderung und Einschränkung darstellen.

Auf denkmalgeschützte Gebäude oder Bodendenkmäler sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

2.4.3 Entwicklung des Plangebietes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde sich bezüglich des betrachteten Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter keine Veränderung zum jetzigen Zustand ergeben.

2.4.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Für die Abschirmung der Friedhofsfläche ist eine entsprechende Rahmenbepflanzung vorzusehen.

Auf Kultur- und Sachgüter entstehen nach heutigem Kenntnisstand keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

2.5 Erneuerbare Energien

Durch die Darstellung im Flächennutzungsplan soll für das Plangebiet die Möglichkeit geschaffen werden, großflächig Photovoltaikanlagen zu errichten. Die Änderung des Flächennutzungsplanes fördert somit den Einsatz von regenerativen Energien.

2.6 Wechselwirkungen zwischen den dargestellten Umweltmedien

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Wechselwirkungen im Sinne von Folgewirkungen zwischen mehreren Schutzgütern konnten nicht festgestellt werden. Darüber hinausgehende Wechselwirkungen im Sinne von Folgewirkungen zwischen mehreren Schutzgütern sind nach dem aktuellen Kenntnisstand nicht erkennbar. Weitere Wechselwirkungen sind denkbar, jedoch auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht relevant oder nicht verlässlich prognostizierbar.

2.7 Planungsalternativen

Der geplante Standort der Photovoltaik-Freiflächenanlage unterliegt auch bisher keiner im Außenbereich privilegierten bzw. landwirtschaftlichen Nutzung. Die für die geplante Friedhofsnutzung vorbereitete Fläche wird für diese nicht mehr benötigt. Die Fläche befindet sich entlang einer vorhandenen Infrastrukturtrasse (Euregiobahn), mit Abstand zum dörflichen Siedlungsrand und zu städtebaulich und landschaftlich sensiblen Bereichen. Die dezentrale Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien ist städtebauliches Ziel. Planungsalternativen mit geringeren Umweltauswirkungen unter Beibehaltung der städtebaulichen Zielsetzung werden daher auf der Ebene des FNP vor diesem Hintergrund nicht gesehen.

3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN UND ZUSAMMENFASSUNG

3.1 Verwendete Verfahren und Probleme bei der Erstellung der Angaben

Bei der Erstellung der Angaben zeigten sich bislang keine Probleme. Zur Beurteilung der Umweltbelange wurde auf folgende Informationsquellen zurückgegriffen:

- Stadtökologischer Beitrag zum Stadtentwicklungskonzept Eschweiler, Dez. 2002;
- Standortdossiers zum Flächennutzungsplan Eschweiler, November. 2005;
- Landschaftsinformationssammlung (LINFOS) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW;
- Weitere Informationen und Erkenntnisse wird der zur Zeit in Arbeit befindliche Landschaftspflegerische Fachbeitrag zur Flächennutzungsplanänderung bringen. Diese werden nach Vorlage aktuell in den Umweltbericht eingefügt.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Planung

Der Flächennutzungsplan ist der vorbereitende Bauleitplan. Durch eine Änderung der Darstellung entsteht kein Baurecht, so dass die 7. Änderung des FNP keine direkten Auswirkungen auf die Umwelt hat. Erst durch die Umsetzung des nachfolgenden Bebauungsplans könnten ggf. zu überwachende Auswirkungen auf die Umwelt entstehen, deren Überwachung im Rahmen des Bebauungsplans bzw. der Baugenehmigung sicherzustellen wäre.

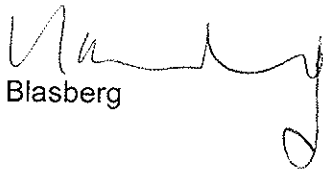
3.3 Zusammenfassung

Die Umweltprüfung dient der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, die als Folge der Planrealisierung zu erwarten sind. Die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung wird als mit dem derzeitigen Umweltzustand identisch angenommen. Allerdings wäre die Möglichkeit zum vollständigen Ausbau der Fläche zu einem Landschaftsfriedhof auf der Grundlage des geltenden Planungsrechts gegeben, ohne dass dies zu nennenswerten Auswirkungen gegenüber dem Ist-Zustand führt.

Die Errichtung von Photovoltaikanlagen zur Förderung erneuerbarer Energien ist grundsätzlich positiv zu beurteilen. Dies befreit jedoch nicht davon, die möglichen Auswirkungen der Anlagen auf die einzelnen Schutzgüter zu überprüfen. Der Großteil der zu erwartenden Auswirkungen ist vorhabenbezogen, das heißt, die Auswirkungen hängen unmittelbar von den ausgewählten Modulen und dem Aufbau der Anlagen ab. Diese Auswirkungen können nicht auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung abgeklärt werden sondern sind in den nachfolgenden Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans bzw. im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Erhebliche Auswirkungen, die der Errichtung von Photovoltaikanlagen an diesem Standort entgegenstehen, werden derzeit nicht gesehen. Der mögliche Verlust des Nahrungshabitats durch ein eventuelles Vorkommen des Steinkauzes in der näheren Umgebung kann mit der Herstellung geeigneter Ersatzlebensräume ausgeglichen werden.

Zum Schutz der weiteren Friedhofsnutzung sind entlang der zukünftigen Grenze zwischen Friedhof und „Solarpark“ Gehölzpflanzungen vorzunehmen. Die vorhandene Rahmenbepflanzung ist weitestgehend zu erhalten.

Eschweiler, den 28.10.2011


Blasberg

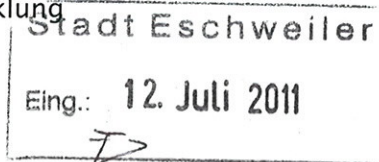
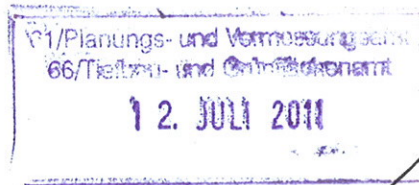
**Stellungnahmen der Behörden
und
sonstigen Träger öffentlicher Belange
aus der Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB**

(Vorgezogene Behördenbeteiligung)



StädteRegion Aachen • Postfach 500451 • 52088 Aachen

Stadt Eschweiler
610 – Abt. für Planung und Entwicklung
Herr Mathar
Postfach 1328
52233 Eschweiler



**StädteRegion
Aachen**

Der Städteregionsrat

Stabsstelle 69
Regionalentwicklung

Dienstgebäude
Zollernstraße 10
52070 Aachen

Telefon Zentrale
0241 / 5198 – 0

Telefon Durchwahl
0241 / 5198 – 2670

Telefax
0241 / 5198 – 82670

E-Mail
Claudia.strauch@
staedteregion-aachen.de

Auskunft erteilt
Frau Strauch

Zimmer
B 126

Aktenzeichen

Datum:
08.07.2011

Telefax Zentrale
0241 / 53 31 90

Bürgertelefon
0800 / 5198 000

Internet
[http://www.
staedteregion-aachen.de](http://www.staedteregion-aachen.de)

Bankverbindungen
Sparkasse Aachen
BLZ 390 500 00
Konto 304 204
SWIFT AACSDS 33
IBAN DE2139050000
0000304204

Postgirokonto
BLZ 370 100 50
Konto 1029 86-508 Köln
SWIFT PBNKDEFF
IBAN DE5237010050
0102986508

Erreichbarkeit
Buslinien 1, 3, 7, 11, 13,
14, 21, 27, 33, 34, 37,
46, 56, 57, 77, 163 bis
Haltestelle Normaluhr.
Ca. 5 Minuten Fußweg
vom Hauptbahnhof.

7. Änderung des Flächennutzungsplanes – Solarpark St. Jöris
Ihr Schreiben vom 10.06.2011

Sehr geehrter Herr Mathar,

gegen das vorgelegte Verfahren bestehen seitens der StädteRegion Aachen
keine Bedenken.

Im Einzelnen werden folgende Hinweise und Anregungen gemacht.

A 70 Umweltamt, Landschaftsschutz

Die erforderliche Beteiligung des Landschaftsbeirates werde ich am
19.07.2011 vornehmen.

Das Ergebnis teile ich Ihnen anschließend mit.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Pawelka-Weiß unter der Tel.-Nr.
0241/5198-2634 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Claudia Strauch)



Stadt Eschweiler

Eing.: 28. Juli 2011

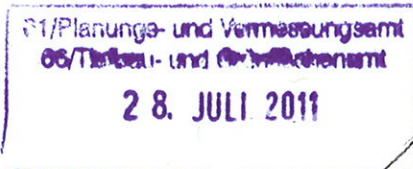
1B

**StädteRegion
Aachen**

StädteRegion Aachen • Postfach 500451 • 52088 Aachen

Der Städteregionsrat

Stadt Eschweiler
610 – Abt. für Planung und Entwicklung
Herr Mathar
Postfach 1328
52233 Eschweiler



U 29.7.

**7. Änderung des Flächennutzungsplanes – Solarpark St. Jöris
Ergänzung zu meinem Schreiben vom 08.07.2011**

Sehr geehrter Herr Mathar,

gemäß meiner Stellungnahme vom 08.07.2011 wurde am 19.07.2011 der Landschaftsbeirat beteiligt. Der Landschaftsbeirat schloss sich der Stellungnahme der unteren Landschaftsbehörde an und weist darauf hin, dass Gehölzrückschnitte zur Optimierung der Sonneneinstrahlung nicht vorgenommen werden sollten.

Wenn Gehölzrückschnitte dennoch notwendig sein sollten, so darf dies nur bedarfsgerecht und außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Pawelka-Weiß unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2634 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Claudia Strauch)

Stabsstelle 69
Regionalentwicklung

Dienstgebäude
Zollernstraße 10
52070 Aachen

Telefon Zentrale
0241 / 5198 – 0

Telefon Durchwahl
0241 / 5198 – 2670

Telefax
0241 / 5198 – 82670

E-Mail
Claudia.strauch@
staedteregion-aachen.de

Auskunft erteilt
Frau Strauch

Zimmer
B 126

Aktenzeichen

Datum:
26.07.2011

Telefax Zentrale
0241 / 53 31 90

Bürgertelefon
0800 / 5198 000

Internet
<http://www.staedteregion-aachen.de>

Bankverbindungen
Sparkasse Aachen
BLZ 390 500 00
Konto 304 204
SWIFT AACSD3
IBAN DE2139050000
0000304204

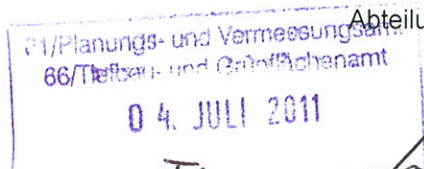
Postgirokonto
BLZ 370 100 50
Konto 1029 86-508 Köln
SWIFT PBNKDEFF
IBAN DE5237010050
0102986508

Erreichbarkeit
Buslinien 1, 3, 7, 11, 13,
14, 21, 27, 33, 34, 37,
46, 56, 57, 77, 163 bis
Haltestelle Normaluhr.
Ca. 5 Minuten Fußweg
vom Hauptbahnhof.

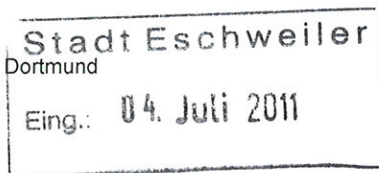
2

Bezirksregierung Arnsberg

Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund
Stadt Eschweiler
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler



Datum: 28. Juni 2011
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
65.52.1-2011-402
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Schneider
peter.schneider@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-3685
Fax: 02931/82-3624

Goebenstraße 25
44135 Dortmund

7. Änderung des Flächennutzungsplanes –Solarpark St. Jöris -

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
nach § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 10.06.2011 610-21.20-7

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der Flächennutzungsplanänderung werden von hier keine Bedenken
vorgetragen.

Zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise.

Die Änderungsfläche befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen
Bergwerksfeld „Mariathal“, im Eigentum der EBV Gesellschaft mit be-
schränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven.

Ferner liegt die Fläche über dem Erlaubnisfeld „Rheinland“. Die Erlaub-
nis gewährt das Recht zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen. Inha-
berin der Erlaubnis ist die Wintershall Holding GmbH, Friedrich-Ebert-
Straße 160 in 34119 Kassel.

Hauptsitz:

Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
8.30 – 12.00 Uhr
und 13.30 – 16.30 Uhr
freitags bis 15.00 Uhr

Konto der Landeskasse Düs-
seldorf:
WestLB Düsseldorf 4008017
BLZ 30050000
IBAN: DE27 3005 0000 0004
0080 17
BIC: WELADED
Umsatzsteuer ID:
DE123878657



Außerdem liegt die Fläche über dem Erlaubnisfeld „IfM Geo Therm“ zu wissenschaftlichen Zwecken. Die Erlaubnis gewährt das Recht zur Aufsuchung von Erdwärme. Inhaberin der Erlaubnis ist die RWTH Aachen, Lehrstuhl und Institut für Markscheidewesen, Wüllnerstraße 2 in 52062 Aachen.

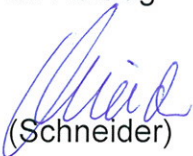
In den hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Änderungsfläche kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau verzeichnet.

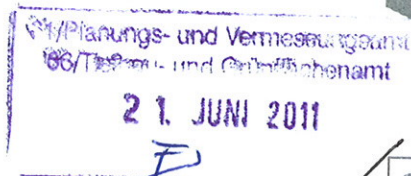
Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, die o. g. EBV GmbH an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.

el.

Mit freundlichen Grüßen

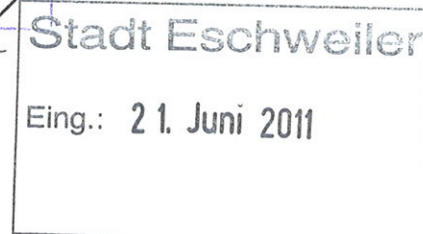
Im Auftrag


(Schneider)



EBV GmbH, Postfach 6204, 41829 Hückelhoven

Stadt Eschweiler
Abt. für Planung und Entwicklung
Postfach 1328
52233 Eschweiler



Ihr Zeichen
610-21.20-7
10.06.2011

Unser Zeichen
VU/22aV-1
Ba2866/Sch

Telefon-Durchwahl
(02433) 4440- 55

Datum
16.06.2011

Bauleitplanung der Stadt Eschweiler

7. Änderung des Flächennutzungsplanes – Solarpark St. Jöris –

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der o.g. Geltungsbereich liegt innerhalb der EBV-Berechtsame Steinkohle.

Eine Kennzeichnung nach § 5 (3) 2. BauGB ist nicht erforderlich.

Zu o.g. Bauleitplanung werden unsererseits keine Bedenken erhoben.

Mit freundlichem Glückauf
EBV GmbH



Wehrbereichsverwaltung West

IUW 4 – Az 45 – 03 – 03

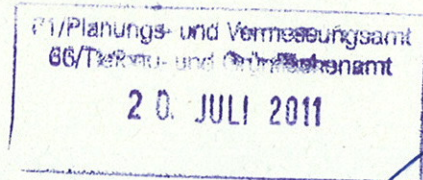


Wehrverwaltung

Bearbeiter: Herr von den Driesch
Telefon: 0211-959-2386
Telefax: 0211-959-2281

E-Mail:
wbvwestiuw4toeb@bundeswehr.org

14. Juli 2011

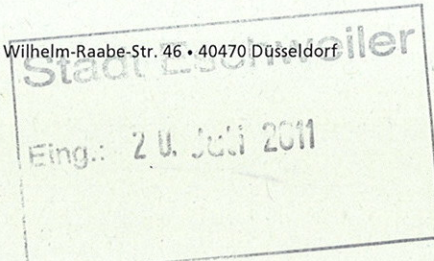


420.7.

Wehrbereichsverwaltung West • Wilhelm-Raabe-Str. 46 • 40470 Düsseldorf

Stadt Eschweiler
Postfach 13 28

52233 Eschweiler



Per Mail vorab an:
reiner.fey@eschweiler.de

Bei Schriftwechsel **unbedingt**
angeben:
Ord-Nr.: West1_A_052_11_a

Bauleitplanung;

hier: 7. Änderung des Flächennutzungsplanes - Solarpark St. Jöris - der Stadt Eschweiler

Ihr Schreiben vom 10.06.2011 - Az 610-21-20-7

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf Ihr o.a. Schreiben teile ich Ihnen mit, dass - unter Berücksichtigung der von mir wahrzunehmenden Belange – meinerseits grundsätzlich keine Bedenken gegen die Realisierung der o.a. Planung bestehen.

Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen – einschl. untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 20 m nicht überschreiten. Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen – vor Erteilung einer Baugenehmigung – zur Prüfung zuzuleiten.

Mit freundlichem Gruß

im Auftrag


Goldschmidt

5.

51/Planungs- und Vermessungsamt
06/Tiefbau- und Grundflächenamt
21. JUNI 2011

Thyssengas
ERDGASLOGISTIK

Thyssengas GmbH, Postfach 10 44 51, 44044 Dortmund

Stadt Eschweiler
Postfach 1328
52233 Eschweiler

Integrity Management und Dokumentati-
on

06/Bauordnungs- und Umweltamt
630 Bauordnungsabtl.
081/Abt. für Umweltschutz und Freizeitanlagen
20. JUNI 2011

Ihre Zeichen 610-21.20-7
Ihre Nachricht 10. Juni 2011
Unsere Zeichen ETG-B-I-N/An/Zi
0484-TÖB-2011
Name Herr Anke
Telefon +49 231/91291-6431
Telefax +49 231/91291-2266
E-Mail leitungsauskunft
@thyssengas.com

Dortmund, 15. Juni 2011

**7. Änderung des Flächennutzungsplanes – Solarpark St. Jöris -
Gasfernleitungen L 203/000/000 Bl. 168+169, Schutzstreifenbreite 8,0 m**

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die im Betreff genannte Gas-
fernleitung betroffen, die wir in einem Übersichtsplan, Maßstab 1 : 5.000, einge-
tragen haben. Zusätzlich erhalten Sie die entsprechenden Betriebspläne, Bl.-Nr.
168 und 169.

Wir haben gegen die Flächennutzungsplanänderung keine grundsätzlichen Be-
denken, wenn

1. die Leitungstrasse in den Flächennutzungsplan übernommen wird,
2. in der textlichen Festsetzung auf unsere Gasfernleitung der Thyssengas
GmbH hingewiesen wird,
3. das beiliegende Merkblatt für die Aufstellung von Flächennutzungs- und
Bebauungsplänen berücksichtigt wird,
4. von der beigefügten Allgemeinen Schutzanweisung für Gasleitungen der
Thyssengas GmbH, die Punkte C3 und C8 eingehalten werden,

Thyssengas GmbH
Kampstraße 49
44137 Dortmund
T +49 231 91291-0
F +49 231 91291-2012
I www.thyssengas.com
Geschäftsführung:
Prof. Dr. Klaus Homann
(Vorsitzender)
Dr. Wandulf Kaufmann
Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HR B 21273
Bankverbindung:
Commerzbank Essen
BLZ 360 400 39
Kto.-Nr. 140 2908 00
USt.-IdNr. DE 119497635

Seite 2

5. wir an den Detailplanungen beteiligt werden.

Für weitere Informationen und Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. V. Radtke

i. V. Radtke

i. A. Anke

i. A. Anke

M E R K B L A T T

Berücksichtigung von unterirdischen Gasfernleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen

Die Gasfernleitungen dienen der öffentlichen Energieversorgung. Sie sind bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen und bei den sich daraus ergebenden Folgemaßnahmen zu berücksichtigen.

Unterirdische Gasfernleitungen sind im Allgemeinen mit einer Erdüberdeckung von etwa 0,8 - 1,2 m verlegt. In vielen Fällen verläuft ein Begleitkabel parallel zu den Leitungen in unterschiedlichen Abständen und geringer Überdeckung. Bestimmte Leitungsarmaturen treten an die Erdoberfläche und sind durch Straßenkappen geschützt.

Gegen Außenkorrosion sind die Leitungen kathodisch geschützt.

Die Leitungen und Kabel liegen innerhalb eines Schutzstreifens, der 2 bis 15 m breit sein kann. Leitungsverlauf, zutreffende Schutzstreifenbreite und weitere Einzelheiten ergeben sich aus unseren Betriebsplänen.

Leitungsrechte für unsere Gasfernleitungen bestehen grundsätzlich in Form von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten (§§ 1090 ff. BGB), die im Grundbuch eingetragen sind, bzw. in schuldrechtlichen Verträgen.

Berühren die Flächennutzungs- und Bebauungspläne oder die sich aus Ihnen ergebenden Folgemaßnahmen den Schutzstreifen, bitten wir, folgende Punkte zu beachten:

- 1 Der Verlauf der Gasfernleitung ist mit entsprechender Signatur in den Bebauungsplan zu übernehmen. Lagepläne - wenn erforderlich mit Einmessungszahlen - werden bei Bedarf zur Verfügung gestellt, oder die Leitungen werden von uns in eine Kopie des Bebauungsplanes einkartiert.

In der Legende des Planes, oder an sonst geeigneter Stelle, ist auf die jeweilige Schutzstreifenbreite hinzuweisen.

- 2 Grundsätzlich nicht zulässig sind innerhalb des Schutzstreifens
 - die Errichtung von Gebäuden aller Art sowie Mauern parallel über bzw. unmittelbar neben den Gasfernleitungen. Oberflächenbefestigungen in Beton, Dauerstellplätze z.B. für Campingwagen, Verkaufswagen usw., sowie das Lagern von schwertransportablem Material.
 - sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung gefährden oder beeinträchtigen.

- 3 Niveauänderungen im Schutzstreifen dürfen nur mit unserer besonderen Zustimmung vorgenommen werden.
- 4 Zur Vermeidung unzulässiger Einwirkungen bitten wir außerdem, die Anlage von kreuzenden oder parallel führenden Straßen, Wegen, Kanälen, Rohrleitungen, Kabeln, Hochspannungsfreileitungen und Gleichstromleitungen, sofern eine Leitungsbeeinflussung nicht ausgeschlossen werden kann, rechtzeitig mit uns abzustimmen.
- 5 Vor Beginn von Baumaßnahmen in Leitungsnähe - auch außerhalb des Schutzstreifens - bitten wir, uns in jedem Falle zu benachrichtigen, damit erforderlichenfalls die Lage der Leitung und des Kabels sowie die mit der Leitung verbundenen oberirdischen Armaturen durch uns in der Örtlichkeit angezeigt werden können (besonders wichtig bei Einsatz von Raupenfahrzeugen).
- 6 Der Schutzstreifen kann landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzt werden. Dabei darf Strauchwerk bis zu 2,0 m Höhe in solchen Abständen gepflanzt werden, dass auf Dauer Kontrollbegehungen der Leitungstrasse ohne Beeinträchtigungen möglich sind. Baumstandorte sind gemäß DVGW-Hinweis 125 so zu wählen, dass zwischen Stammachse und Leitungsaußenkante ein Abstand von mindestens 2,50 m eingehalten wird.
- 7 Wir bitten, uns - im beiderseitigen Interesse - bereits bei der Planung über alle Maßnahmen und Vorhaben an oder innerhalb des Schutzstreifens zu unterrichten, damit Schutzmaßnahmen rechtzeitig vereinbart werden können. Wir verweisen insoweit als Träger öffentlicher Belange auf § 4 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, I 2414; zuletzt geändert durch Art. 4 G vom 31.07.2009, I 2585.

Thyssengas GmbH
Integrity Management und Dokumentation
Netzdokumentation und Netzauskunft
Kampstraße 49
44137 Dortmund

Telefon: 0231 91291-2277
Fax: 0231 91291-2266
E-Mail: leitungsauskunft@thyssengas.com
Internet: www.thyssengas.com

Allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen (incl. Begleitkabel) der Thyssengas GmbH (TG)

Allgemeines

Gasfernleitungen dienen der öffentlichen Energieversorgung. Sie sind in der Regel mit einer Erdüberdeckung von 1,0 m verlegt. Unsere Leitungen haben einen Durchmesser bis maximal DN 1000 und werden mit einem Druck von bis zu PN 84 betrieben. Neben der Leitungen verläuft teilweise ein Begleitkabel in unterschiedlichen Abständen und teilweise mit geringerer Überdeckung.

Damit der Bestand und der Betrieb der Leitungen nicht gefährdet bzw. behindert werden, muss die TG vor allen Baumaßnahmen im Bereich der Versorgungsanlagen rechtzeitig informiert werden. Der Bauausführende muss über Pläne zu den Gasfernleitungen der TG verfügen.

Der DVGW-Hinweis GW 315 (Hinweise für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten) **ist zu beachten.** (Bezugsquelle: Wirtschafts- und Verlagsgesellschaft Gas und Wasser mbH, Postfach 140151, 53056 Bonn)

1. Die Angaben in den TG Bestandsunterlagen zu Gasfernleitungen sind unverbindlich und auf jeden Fall vor Ort mit geeigneten Leitungs- und Kabelsuchgeräten sowie ggf. durch Suchschlitze, die in Handschachtung auszuführen sind, zu überprüfen und zu ergänzen. Angaben in den TG Bestandsplänen zu unterirdischen Anlagen Dritter sind ebenfalls unverbindlich. Abstände dürfen aus dem Plan nicht abgegriffen werden. Leitungslagen, die aufgrund von Ortungsergebnissen festgestellt worden sind, sind durch in Klammern gesetzte Maßzahlen gekennzeichnet. Diese Maße weisen gegenüber den am offenen Graben ermittelten Werten eine geringere Lagegenauigkeit auf. Stillgelegte Gasfernleitungen sind in der Regel nicht im Planwerk dargestellt.

2. Der Bauunternehmer hat eine fachkundige Aufsicht zu stellen. Absperrrichtungen, Straßenkappen und sonstige zu den Versorgungsanlagen gehörende Einrichtungen müssen während der Bauzeit zugänglich und betriebsbereit gehalten werden.

3. Gasfernleitungen sind grundsätzlich durch Handschachtung freizulegen. Der Einsatz von Baumaschinen im Bereich unserer Anlagen ist nur dann gestattet, wenn eine Gefährdung auszuschließen ist. Freigelegte Gasfernleitungen sind vor Beschädigung zu schützen und zu sichern.

4. Werden bei Bauarbeiten trotz Erkundigungen unvermittelt Gasfernleitungen oder Trassenwarnbänder der z.B. WFG / VEW / RWE / Thyssengas gefunden, so sind die Arbeiten an diesem Ort sofort einzustellen und kurzfristig der örtlich zuständige Ansprechpartner (siehe Stellungnahme der TG) oder die überwachende Betriebsabteilung zu verständigen.

5. Jede Beschädigung einer Gasfernleitung, auch die der Rohrumhüllung oder eines Kabels, ist wegen der unabsehbaren Folgeschäden unverzüglich der TG -Dienststelle zu melden. Zum Zwecke der Kontrolle bzw. der Beseitigung von Beschädigungen durch TG darf die Baugrube nicht verfüllt werden. **Wird versehentlich die Umhüllung der von uns überwachten Gasfernleitungen beschädigt, werden diese Schäden grundsätzlich unentgeltlich durch uns beseitigt.** Zum Zeitpunkt des Betretens der Baugrube durch TG-Personal bzw. durch ein von TG beauftragtes Unternehmen, hat die Baugrube den einschlägigen Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zu entsprechen.

6. Bei ausströmendem Erdgas besteht die Gefahr der Entzündung; daher sofort
a. Leitzentrale unter Telefon **01802 / 22 10 22** unverzüglich informieren

b. alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen

c. Funkenbildung vermeiden, nicht rauchen, kein Feuer anzünden

d. angrenzende Gebäude auf möglichen Gaseintritt prüfen, ggf. Türen und Fenster öffnen, keine elektrischen Anlagen (hierzu gehören u. a. Lichtschalter) bedienen

e. Gefahrenbereich räumen, weiträumig absichern und Zutritt unbefugter Personen verhindern
Vor dem Wiederverfüllen freigelegter Gasfernleitungen ist ein TG-Mitarbeiter zu informieren. Dabei sind Gasfernleitungen und Kabel vor jeglicher Beschädigung durch eine Sandbettung bzw. gleichwertigem Material zu schützen. Entfernte Trassenwarnbänder sind wieder einzubauen. Die vorgefundenen Straßenkappen, Steine und Pflasterungen sind entsprechend der Anweisung unserer Mitarbeiter ordnungsgemäß wieder einzubauen. Im Bereich von Verkehrsflächen ist die „ZTV A-StB“ (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen in der gültigen Ausgabe zu beachten.

7. Für Arbeiten im Schutzstreifen gilt:

A. Zulässig im Schutzstreifen sind:

A1. Die landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung.

A2. Befahren mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen aller Art.

A3. Landwirtschaftliche Bodenbearbeitung bis zu einer Tiefe von 0,5 m.

A4. Waldbestände und Einzelbäume bis auf einen Abstand von 2,5 m beiderseits der Leitungsaußenkanten. Bei Leitungen mit Fernmeldekabeln ist vor Ausführung eine vorherige Abstimmung mit uns erforderlich.

A5. Strauchwerk bis 2 m Höhe in solchem Abstand, dass Inspektionen, Messungen und sonstige Maßnahmen ohne Beeinträchtigungen möglich sind.

B. Im Schutzstreifen genehmigungspflichtig sind:

B1. Landwirtschaftliche Bodenbearbeitungsmaßnahmen, wie z. B. Tiefenlockerungen und Tiefpflügen, die eine Tiefe von 0,5 m überschreiten.

B2. Befahren mit schweren Baufahrzeugen bei unbefestigter Oberfläche.

B3. Verlegen von Leitungen, Kanälen, Kabeln und Drainagen.

Die lichten Abstände sind unter Berücksichtigung der Leitungsdurchmesser, der örtlichen und technischen Gegebenheiten und der betrieblichen Belange festzulegen.

Bei längeren Parallelführungen sind besondere Vereinbarungen (z. B. größere Abstände oder Interessensabgrenzungsvertrag) notwendig.

B4. Hinzukommende Schachtbauwerke (Kanal-, Kabelschächte usw.) sind nach Möglichkeit außerhalb des Schutzstreifens anzuordnen. Ausnahmen durch entstehende Zwangslagen sind gemeinsam abzustimmen.

B5. Bauen von Straßen, Wegen, Parkplätzen, Sport- und Tennisplätzen.

Allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen (incl. Begleitkabel) der Thyssengas GmbH (TG)

- B6. Einbringen von Behältern (z. B. Öltanks).
- B7. Bodenab- und -auftrag, Bodenlagerungen, Aufgrabungen sowie das Anlegen von Böschungen.
- B8. Erdarbeiten mit Maschinen.
- B9. Errichten von Zäunen und Mauern sowie Pflanzen von Hecken, wenn diese die Leitung kreuzen oder längs der Leitung verlaufen.
- B10. Anlegen von stehenden und fließenden Gewässern.
- B11. Bohrungen und Sondierungen.

C. Grundsätzlich nicht zulässig im Schutzbereich sind:

- C1. Oberflächenbefestigung in Beton.
- C2. Erdarbeiten mit Maschinen unter einem Mindestabstand von 1 m neben und 0,5 m über der Leitung.
- C3. Errichten von Gebäuden*, Überdachungen und sonstigen baulichen Anlagen.
- C4. Errichten von Dauerstellplätzen (z. B. Campingwagen, Verkaufswagen) und Festzelten.
- C5. Lagern von schwertransportablen Materialien.
- C6. Anlegen von Futtermieten und massiven Futtersilos.
- C7. Einleiten von aggressiven Flüssigkeiten ins Erdreich und das Lagern von chemisch aggressiven Produkten.
- C8. Sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb beeinträchtigen oder gefährden.

* § 2 Abs. 2 der Bauordnung NRW definiert Gebäude als „selbständig benutzbare, überdachte bauliche Anlagen (mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen, § 2 Abs. 1 Bauordnung), die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen“.

Verhalten im Schadenfall

Bei ausströmendem Erdgas besteht die Gefahr der Entzündung

Vorläufige Maßnahmen an der Schadenstelle

Verständigung der Leitzentrale - Tel.-Nr.: 0 18 02 / 22 10 22

Absperren der Schadenstelle in größerem Umkreis (20 bis 500 m), je nach Stärke des Gasaustrittes und Windverhältnissen



Personen aus dem Nahbereich entfernen, welche starken Schallimmissionen ausgesetzt sind. Retter sollen Gehörschutz tragen.



Innerhalb der Absperzone dürfen sich keine Zündquellen befinden, kein Autoverkehr, kein offenes Feuer, Rauchverbot, kein Handy

Offene Feuer löschen.

Löscharbeiten können sich nur auf die Umgebung beschränken.

Eventuell Räumen gasgefährdeter Wohn- oder Betriebsgebäude von Personen.

Nach Möglichkeit keine elektrischen Schalter betätigen.

Abwarten des Einsatztrupps der Thyssengas GmbH

Das Absperren von Schiebern der Gasfernleitungen darf grundsätzlich nur durch den Einsatztrupp der Thyssengas GmbH oder deren Bevollmächtigte, sowie auf ausdrückliche Anweisung vorgenommen werden. Kontakthalten über Telefon mit der Leitzentrale bzw. der Betriebsabteilung.

Löschen des brennenden Gases durch Thyssengas oder Feuerwehr

E 06/07.11



Seit dem 01.09.2010 ist die Betriebsüberwachung von der
E.ON Ruhrgas AG auf die Open Grid Europe GmbH übertragen worden!

PLEdoc GmbH • Postfach 12 02 55 • 45312 Essen

Stadt Eschweiler
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler

Leitungsauskunft
Fremdplanungsbearbeitung

Telefon 0201/36 59 - 0
Telefax 0201/36 59 - 160
E-Mail fremdplanung@pledoc.de

zuständig Bernd Schemberg
Durchwahl 0201 3659 321

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Anfrage an	unser Zeichen	Datum
610.21.20-7, Fey	10.06.2011	E. ON Ruhrgas AG	12802	30.06.2011

7. Änderung des Flächennutzungsplanes - Solarpark St. Jöris

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen unserer Prüfung Ihrer Anfrage haben wir den räumlichen Ausdehnungsbereich Ihrer Maßnahme in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich und nicht die Angabe im Betreff.

Der in der Anlage gekennzeichnete Bereich berührt keine Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber.

- Open Grid Europe GmbH, Essen (ehemals E.ON Gastransport GmbH)
- E.ON Ruhrgas AG, Essen
- Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Haan
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Haan
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen

Diese Auskunft bezieht sich nur auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber (z. B. auch weiterer E.ON-Gesellschaften) sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.

Nach unseren Unterlagen betrifft Ihre Mitteilung Kabelschutzrohranlagen der GasLINE GmbH & Co. KG, die von der **Thyssengas GmbH** - Hamborner Straße 229 in 47166 Duisburg - verwaltet werden.

Sollte der Geltungsbereich bzw. das Projekt erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Projektgrenzen überschreiten, so bitten wir um unverzügliche Benachrichtigung.

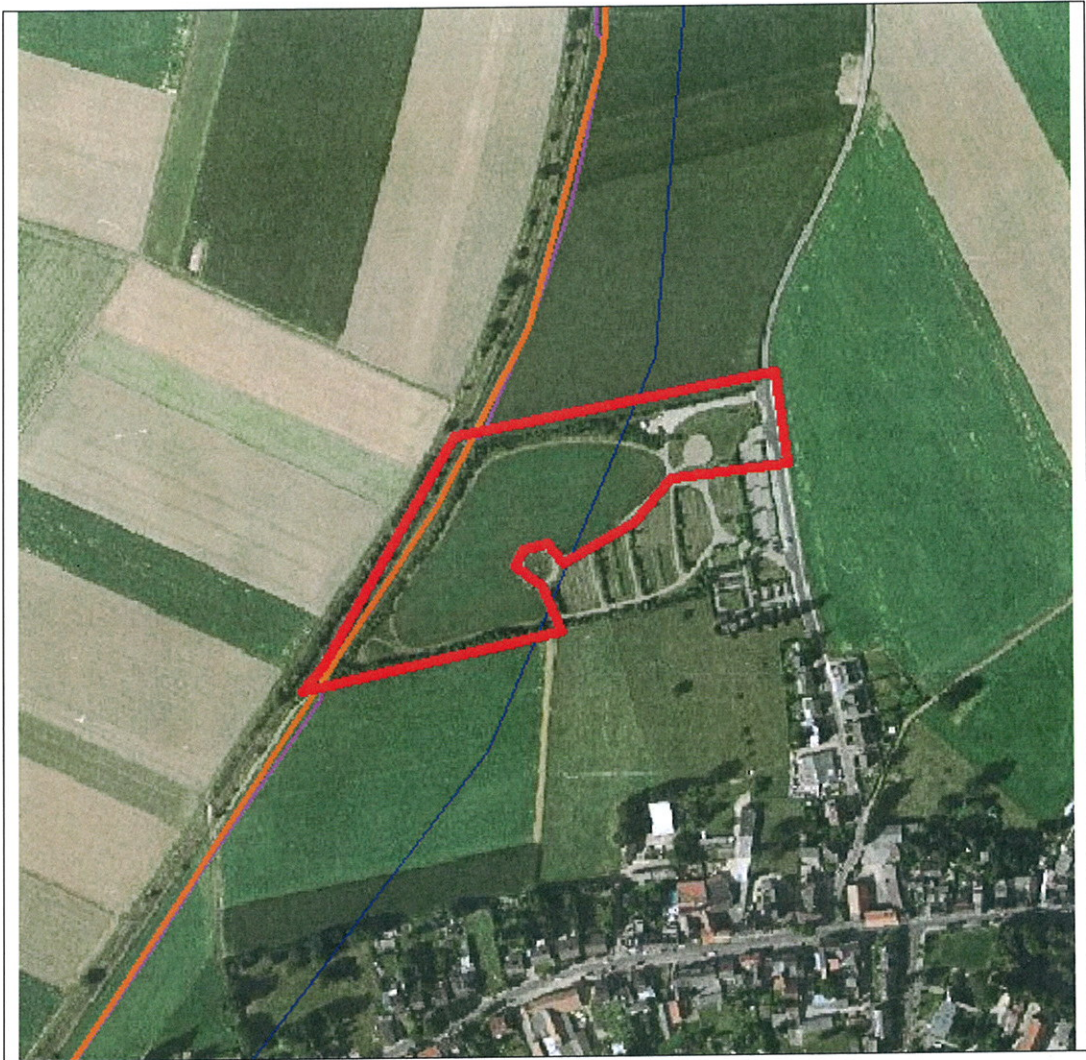
Mit freundlichen Grüßen

PLEdoc GmbH


Ulrich Ceran


Benjamin Marto

Dieser Übersichtsplan ist ausschließlich für den hier angefragten räumlichen Bereich zu verwenden. Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.



ohne Maßstab

— Projektbereich

Stand:

30.06.2011

7.

Von: "Wolfgang Deuster" <Wolfgang.Deuster@gmx.de>
An: <reiner.fey@eschweiler.de>, <wolfgang.deuster@gmx.de>
Datum: 06/17/11 3:06
Betreff: Solarpark auf dem Friedhof St. Jöris

Sehr geehrter Herr Fey,

anbei im Zuge der Bürgerbeteiligung einige Anregungen zum Bebauungsplan für den geplanten Solarpark auf dem Friedhof St. Jöris

Der Solarpark wird begrüßt, ist die Energieausbeute pro Flächeneinheit doch erheblich höher als jene beim Energiemais-Anbau für die Biogasproduktion und das beim vorliegenden Standort mit geringen Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter wie Boden- und Wasserhaushalt.

Dennoch bitten wir um Berücksichtigung nachfolgender Anregungen, die als grünordnerische Festsetzungen verbindliche Bestandteile der Baugenehmigung werden können und sollten:

Eine Eingriffsbilanzierung ist erforderlich. Ausgleichsbedarf sollte am Ortsrand durch Baumeinzel- und Streuobstanpflanzungen erbracht werden. Kompensationsmaßnahmen sind innerhalb eines Jahres nach Baubeginn umzusetzen und Erhalt und Pflege dauerhaft zu sichern. Die konkreten Maßnahmen sind mit den Naturschutzverbänden zumindest aber mit den Naturschutzbehörden im Vorfeld abzustimmen.

Die Rodung und der Gehölzrückschnitt von Gehölzen zur Optimierung der Sonneneinstrahlung wird abgelehnt. Ist dies dennoch geplant, so hat er nur bedarfsgerecht im Hinblick auf den Schattenwurf zu erfolgen und muss so stattfinden, dass immer nur außerhalb der Vogelbrutschutzzeit max. 25m lange Gehölzbereiche auf den Stock gesetzt werden. Das Schnittgut ist vor Ort zur Strukturanreicherung als Benjeshecke aufzuschichten.

Nur Verwendung von gebietsheimischen Saat- und Pflanzgut. Keine Regelsaatgutmischungen. Wir empfehlen artenreiche Grünlandmischungen von z.B. der Rieger Hoffmann AG (www.rieger-hofmann.de/03_mischungen/frameset_mischungen.html).

Regelmäßige Kontrolle auf invasive Neophyten-Ansiedlungen und ggf. entsprechende Bekämpfung (z.B. Goldrute, Traubenkirsche) nach dem Bau des Solarparks.

Die Grünlandpflege per Mahd bzw. Beweidung z.B. Schafe sollte nicht als Ganzes stattfinden, um Wildtieren ein ausweichen auf den nicht gepflegten Teil und Pflanzen das Aussamen zu ermöglichen. Am besten ist eine streifenförmige Pflege und das Mähen von Innen nach Außen. Bei der Mahd sollte der Aufwuchs extern verwertet oder vor Ort kompostiert und nicht auf der Fläche gemulcht werden. Das Ausbringen von Dünger und Pflanzenschutzmitteln sollte durch Festsetzung ausgeschlossen werden.

Wege sollten im Sinne der Eingriffsminimierung als Schotterrassen ausgeführt werden (http://www.rieger-hofmann.de/03_mischungen/frameset_mischungen.html).

Bei der Zäunung ist wie bei anderen Solarparks auch ein Bodenabstand von 20cm einzuhalten, um den Austausch von Kleintieren zu gewährleisten. Die Zäune sind in naturnahen Grüntönen zu gestalten und in Heckenanpflanzungen zu integrieren. Auch die Trafo-Gebäude sollten landschaftsfarben sein.

Keine Verwendung von blinkenden Anlageteile (z.B. poliertes oder helles Aluminium).

Keine Beleuchtung, wenn unbedingt nötig, dann nur insekten-freundliche Beleuchtungskörper. Holzrahmen statt aus Metall verwenden, weil diese weniger Energie-intensiv in der Herstellung sind und damit einen Beitrag zum Klimaschutz darstellen.

Temporäre Kleinstgewässer anlegen (z.B. kostengünstig durch Versickerungsgräben zur zusätzlichen Biotopaufwertung (Schwalben-Pfütze für den Nesterbau).

Baumstubben und Reisighaufen sollten die Fläche naturschutzfachlich aufwerten.

Das Anbringen eines Turmfalkenkastens und Aufstellen von Höhlenkästen für eine Feldsperlingskolonie wird empfohlen.

Der Rückbau der Anlage incl. Der Kabeln ist durch eine Baulast und finanzielle Sicherungsleistungen zu sichern.

Die „Nutzungsaufgabe“ ist rechtssicher zu definieren, um auch einen Rückbau garantieren zu können.

Abschließend verweisen wir auf Kriterien für naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen:
http://www.nabu.de/m07/m07_05/04300.html

Über eine Rückmeldung würde ich mich sehr freuen!

Mit freundlichen Grüßen,
Wolfgang Deuster

--

Übrigens:
Atomkraftfreien Klimaschutz kann man selber machen!

Jetzt Stromanbieter wechseln unter www.atomausstieg-selber-machen.de !!!

Empfehlen Sie GMX DSL Ihren Freunden und Bekannten und wir belohnen Sie mit bis zu 50,- Euro! <https://freundschaftswerbung.gmx.de>